

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 10

Artikel: Bäuerliches Notrecht : ein Vorschlag de lege ferenda
Autor: Silberroth, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Unterzeichner dieses Initiativbegehrens erteilen durch ihre Unterschrift dem Initiativkomitee die Ermächtigung, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dieses Initiativbegehrens zugunsten eines allfälligen Gegenvorschlages der Bundesversammlung zurückzuziehen.

Bäuerliches Notrecht

Ein Vorschlag de lege ferenda.

Von M. Silberroth, Rechtsanwalt, Davos.

I.

Es kommt nicht von ungefähr, daß Friedrich Aereboe 1928 schon seinem Standardwerk über die »Agrarpolitik« das Goethewort vorgesetzt hat: *»Unser Zeiten schwer Geheimnis — Zwischen Uebereilung und Versäumnis liegt.«* Einen authentischen Kommentar zu diesem granitenen Motto liefert die legislatorische Praxis unserer Bundesbehörden.

Man erinnere sich bloß an folgende Daten:

- 28. September 1928. Bundesbeschluß zur Milderung der Notlage in der Landwirtschaft. Kredit Fr. 12,800,000.—.
- 30. September 1932. Bundesbeschluß über eine vorübergehende Kredithilfe für die notleidenden Bauern. Kredit Fr. 12,000,000.—.
- 22. November 1932. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone.
- 18. November 1933. Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements an die kantonalen Departemente.
- 22. Dezember 1933. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung.
- 28. März 1934. Bundesbeschluß über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern. Kredit Fr. 18,000,000.—.

Hierzu kommen noch die beiden Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1932 und 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage aus den Einnahmen aus Zoll- und Preiszuschlägen auf Futtermitteln.

Ganz neue Wege betritt, zwischen all diese gesetzgeberischen Akte der Kredithilfe hinein, der Bundesbeschluß vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern; aber schon verkündet ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 8. Mai 1934, daß eine neue Botschaft zu einem neuen Text über die zeitgemäße (!) *Ergänzung der rechtlichen Schutzmaßnahmen nach Bundesbeschluß vom 13. April 1933* in Arbeit sich befinde. Kaum daß das Bundesblatt mit dem Kreisschreiben die Abon-

nenten erreicht, bringt die Presse vom 11. Mai 1934 bereits Blitzlichtaufnahmen aus dem neuen Gesetzesentwurf und seiner Begleitbotschaft. Da diese Zeilen geschrieben werden, fliegen beide Vermächtnisse von *a. Bundesrat Häberlin* auf unsern Tisch.

II.

Warum diese Eile, die Unsicherheit und das Schwanken? Weil man erst das *Stadium des drohenden ökonomischen Zusammenbruchs eines großen Teiles des Schweizervolkes* abgewartet hat, ehe man sich entschloß, die Rotkreuzfahne auszuhängen, zuzugestehen, daß außerordentliche Zeiten außerordentliche Maßnahmen gebieten.

»Wir sind noch nicht so weit!« höre ich beschwichtigen. Aber haben nicht allein im Jahre 1933 im Kanton Graubünden mit seinen 12,325 Landwirtschaftsbetrieben 1372 oder 11 Prozent bei der kantonalen Bauernhilfskasse um Sukkurs sich beworben und damit kundgetan, daß der »pur souverän« ein — *freier Bettler* ist? Ein *freier Bettler*? Mußte er nicht sehr häufig für die ihm gewährte Hilfe unter *zivilrechtliche Beiratschaft* oder gar *Vormundschaft* sich stellen lassen? Ist er auch dann noch ein freier Mann auf freiem Grunde? *Tempi passati*; nicht der Bolschewismus hat den Schweizer Bauer enteignet, sondern das Kapital!

»Es muß damit gerechnet werden«, heißt es im 1. Geschäftsbericht der Bündnerischen Bauernhilfskasse pro 1933, »daß im laufenden Jahre noch eine große Anzahl von Hilfesuchenden sich melden wird. Wenn sich die Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht bessern, so werden solche darunter sein, die im Jahre 1933 noch nicht als hilfsbedürftig befunden worden sind, *wenn nicht gar Gesuchsteller, die bereits einmal berücksichtigt worden sind.*«

Wir dürfen uns somit nicht nur in Graubünden, sondern auch im Kanton Bern, dessen Bauernhilfskasse über das verflossene Geschäftsjahr nicht optimistischer rapportiert, und in der ganzen Schweiz noch auf allerhand Hiobsposten aus unserm agrarwirtschaftlichen Sektor gefaßt machen...

III.

Schon einmal hatte der Bundesrat die schweizerische Bauernsamen, und zwar insgesamt, der eidgenössischen Vogtschaft unterworfen, als er am 23. Dezember 1918, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten vom 3. August 1914 zum Schutze des Landes, die Veräußerung jeglichen nach dem 1. August 1918 auf welche Art immer erworbenen landwirtschaftlichen Gewerbes und Liegenschaftenbesitzes für die Dauer von sechs Jahren strikte verbot und sogar die Verpachtung solcher Grundstücke einschränkenden Bestimmungen unterwarf.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot wurden mit einer Geldbuße von Fr. 20,000.— oder Gefängnis bis zu drei Monaten, eventuell mit der Verbindung beider Strafen bedroht.

Blieb auch dieser Bundesratsbeschluß nur bis zum 15. Juli 1921 in Kraft, so bedeutete er doch einen unerhörten Eingriff in das bäuer-

liche Privateigentum und verrät kein uneingeschränktes Vertrauen in die freie Wirtschaft.

Den Gläubigern des verschuldeten Bauern allerdings stand dieser Bundesratsbeschluß nicht im Wege; denn vom Verbot wurde weder betroffen die Zwangsverwertung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren noch die Abtretung des Gesamtvermögens des Schuldners an seine Gläubiger im Nachlaßverfahren. Ein Seminarbeispiel geradezu für das Thema, das Anton Menger klassisch abgehandelt hat in seinem »Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen«.

Wenn darum heute von Bundes wegen rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern getroffen und ergänzt werden, so kommt die Rechtswohltat gewiß nicht zu früh. Das soll an einem Vergleich illustriert werden.

IV.

Art. 92, Ziffer 4, des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 erklärt für *unpfändbar* nach der Wahl des Schuldners eine Milchkuh, drei Ziegen oder drei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu auf einen Monat erforderlichen Futter und Stroh, sofern die Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie unentbehrlich sind. Dabei fällt nach bundesgerichtlicher Praxis die Entscheidung darüber, welches Stück der Schuldner erhalten solle, dem Betreibungsbeamten zu. Wenn zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie auch ein minderwertiges Exemplar ausreicht, so darf der Schuldner ja nicht etwa das beste und teuerste für sich als Kompetenzstück in Anspruch nehmen; dabei wird die Ausscheidung von Kompetenzstücken im Verwertungsverfahren mit »Humanitätsrücksichten« gegenüber dem Schuldner begründet!

So in der Schweiz. Und in — Jugoslawien?

§ 471, Abs. 4 a, des serbischen Gesetzes über das Gerichtsverfahren im Zivilprozeß vom 20. Februar 1865 (!) bestimmt:

»Bei Vollstreckungsurteilen kann bei einem Landwirt nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden: 1 Pflug, 1 Wagen, 2 Ochsen usw., Lebensmittel, welche er und sein Viehstand bis zur kommenden Ernte benötigen.

Außerdem können nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden: 5 Ackertage Feldes, der Ackertag mit 1600 Quadratklafter gerechnet, pro Steuersubjekt, ohne Rücksicht auf eventuelle Steuerbefreiung, jedoch unter der Bedingung, daß sich dasselbe mit Ackerbau als Hauptbeschäftigung befaßt und Domizil auf dem Lande oder in der Stadt haben kann. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Wälder, Obst- und Weingärten und deren ungepflückte Früchte. Desgleichen auf Haus mit Nebengebäuden und Hof bis zu einem Ackertag.

Das hier angeführte Vermögen kann der Landwirt auch selbst nicht verkaufen oder sonstwie enteignen.

Sollte der Landwirt zufolge von Elementarschäden, wie Hochwasser, Brandschaden oder Mißernte, in Not geraten, sollte sein

Viehstand umkommen oder sollte er zwecks Anschaffung von Saatgut Geld benötigen, so kann er Darlehen nehmen, jedoch nur bei öffentlichen Kassen. Sollten dem Landwirt mehr als 5 Ackertage Feldes übrig bleiben, so kann er selbst darüber entscheiden, welches Feld zum Verkauf gelangen soll.«

Das Gesetz selbst führt in einem Kommentar an, was als Gebäude zu betrachten sei, und besagt, daß darunter Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu verstehen sind, welche für die betreffende Anzahl von Personen, das heißt Steuerobjekte, welche im bestimmten Fall zu berücksichtigen sind, benötigt werden.

Der Absatz, welcher bestimmt, daß der Landwirt das angeführte Vermögensminimum weder verkaufen noch sonstwie enteignen könne, bezieht sich nur auf Boden, Haus und Hof, nicht aber auf Werkzeug und lebendes Inventar, wohl darum, weil die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, dem Landwirt in erster Linie den Bodenbesitz zu sichern.

V.

Diese Regelung der Unpfändbarkeit landwirtschaftlichen Kleinbesitzums sollte mutatis mutandis im neuen Bundesbeschluß über die Ergänzung der rechtlichen Schutzmaßnahmen für die notleidenden Bauern Aufnahme finden. Was seit 70 Jahren in einem Staat am Balkan, über dessen Kulturniveau wir bessern Wilden gern die Nase zu rümpfen pflegen, möglich ist, sollte in der ältesten Demokratie der Welt nicht ausgeschlossen sein, wenn anders sie den Ehrgeiz hat, eine *soziale* Demokratie zu sein.

Fünf Ackertage Feldes — der Ackertag mit 1600 altösterreichischen Quadratklaftern zu 3,6 m² gerechnet — und dazu der Hof bis zu einem Ackertag, das macht 6 Ackertage oder $1600 \times 3,6 \times 6 = 34,560 \text{ m}^2 = 3 \text{ ha } 45 \text{ a } 60 \text{ m}^2$ oder 9,6 Jucharten landwirtschaftlichen Bodens, sind in Jugoslawien *unpfändbar* und *unveräußerlich*!

Welch komplizierte, alle Rat- und Hilflosigkeit kündende Regelung schlägt demgegenüber die neueste Botschaft vom 11. Mai 1934 vor! Zur Verhinderung der Zwangsverwertung soll ein neues Rechtsinstitut, die *Zwangsverwaltung*, eingeführt werden, wobei es dem Entscheide eines jeden der 22 Kantone überlassen werden mag, ob er für sein Gebiet dem neuen Verfahren Eingang verschaffen will oder nicht!

Die Zwangsverwaltung ist in Art. 31 des Entwurfes für zwei Fälle vorgesehen:

- a) nach Durchführung eines Sanierungsverfahrens der Bauernhilfsorganisation oder des Schuldners selbst, wenn dieser mit der Bezahlung von Zinsen oder Tilgungsraten in Rückstand geraten ist;
- b) außerhalb eines Sanierungsverfahrens oder nach gescheiterter Sanierung auf Begehren des Schuldners, der für grundpfändlich gesicherte Beträge auf Pfandverwertung betrieben ist.

Ueber das Gesuch entscheidet die Nachlaßbehörde. Entspricht sie dem Begehren, so erhält der Schuldner einen Verwalter.

Für die Dauer der Zwangsverwaltung ist dem Schuldner die Verwaltung und Nutzung des ihr unterliegenden Vermögens entzogen. Er kann insbesondere ohne Zustimmung des Verwalters nicht mehr gültig über die Grundstücke verfügen, noch Miet- und Pachtverträge darüber abschließen.

Hängige Betreibungen werden eingestellt, neue können angehoben, aber nicht fortgesetzt werden. Die Zwangsverwaltung wird höchstens auf zwei Jahre angeordnet, kann jedoch verlängert werden, usw.

Der gute Wille der Botschaft, zur Erhaltung der ökonomischen Existenz des Schuldners dienende Maßnahmen in das neue Gesetz aufzunehmen, »um sie an Hand eines formulierten Textes der Diskussion zu unterstellen«, soll anerkannt werden; *aber die Maßnahmen kommen zu spät. Sie sind von der Zeit überholt.*

Heute gilt es, den Bauer aus der kapitalistischen Wirtschaft herauszulösen, auf daß er nicht wieder in ihren verhängnisvollen Kreislauf hineingerate. Die Erhaltung der schweizerischen Bauernsame soll nicht mehr von der Gunst oder Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse abhängen. Die Scholle des Bauern soll nicht länger Ware, und darum unveräußerlich und unpfändbar sein, soweit sie zur Fristung eines anständigen Existenzminimums unerläßlich ist.

Nicht »nach seiner Wahl« die abgeschundenste Kuh oder drei Elendsgeißen oder drei magere Schafe sollen ihm zu eigen bleiben, sondern *der ganze Boden und das ganze Gewerbe*, aus dem er für Weib und Kind und sich selbst das Brot zieht.

Darum schlagen wir vor, Art. 92, Ziffer 4, SchKG. sei im neuen Bundesbeschluß zu ersetzen durch die folgende Bestimmung:

Unpfändbar sind:

Ziffer 4

- a) Das gesamte landwirtschaftliche Gewerbe, einschließlich lebendem und totem Inventar, im Ausmaße von 2 bis 4 ha in der Ebene und 5 bis 7 Kuhwinterungen in Berggegenden von über 1200 m Höhe¹;*
- b) die auf diesem Bauerngewerbe gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.*

In den Vollziehungsvorschriften zu diesem Bundesbeschlusse sind die erforderlichen Größenstaffelungen nach Landesgegend, Betriebsweise und Kulturart vorzunehmen.

VI.

So der Gedanke; die redaktionelle Feilung sei erfahrenern Gesetzestechnikern anvertraut. Das Postulat erscheint prima vista umstürzlerisch, deckt sich aber inhaltlich vollständig mit der Institution der Heimstätten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch; denn nach Art. 349 ff. ZGB. sind unpfändbar, unveräußerbar und nicht verpacht-

¹ In Davoser Verhältnissen — 1560 bis 1800 m — bedarf es für eine Kuhwinterung etwa 1 ha Fettwiese, ohne Emd. Der Verkehrswert der Kuhwinterung darf heute wohl mit nicht mehr als Fr. 5000.— angesetzt werden.

bar landwirtschaftliche Gewerbe von einem Umfange, der notwendig ist, einer Familie ohne Rücksicht auf die grundpfändliche Belastung ihren ordentlichen Unterhalt zu sichern.

Von den durch das ZGB. den Kantonen gewährten Möglichkeiten der Begründung von Familienheimstätten hat einzig St. Gallen Gebrauch gemacht; leider aber ist seine Verordnung über die Heimstätten vom 26. Dezember 1911 — ein Meisterwerk von Bundesrichter Jäger — auch nicht ein einziges Mal in die Praxis umgesetzt worden. *Was sich nun bitter genug rächt!*

A propos: das Reichserbhofgesetz² Hitlers ist in der Jägerschen Verordnung im wesentlichen vorweggenommen, und aus dieser Ver-

² Das deutsche Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 sieht in § 38 die Unpfändbarkeit des Erbhofes und seiner Früchte wegen einer privatrechtlichen Geldforderung vor.

Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben und darf höchstens 125 ha groß sein. Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten.

Im Kommentar *Saure* zum Reichserbhofgesetz heißt es: »Nach Flächenmaßen läßt sich diese (Mindestgröße) nicht allgemein und einheitlich für alle Benutzungsarten und alle Gegenden (vergleiche die verschiedene Bodenbeschaffenheit in den einzelnen Teilen Deutschlands) bestimmen. Der Begriff der Ackernahrung spielt bereits im alten germanischen Rechte eine Rolle. Er ist in der landwirtschaftlichen Praxis auch heute durchaus geläufig. Aus der Fassung, daß das Land (der Hof) eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage muß ernähren und bekleiden können, darf nun natürlich nicht gefolgert werden, daß die Familie nur die unmittelbaren Erzeugnisse ihres Hofes verwenden soll. Gemeint ist, daß der Bauer und seine Familie einmal auf dem Hofe (Ackernahrung) unmittelbar die notwendigen Gegenstände des üblichen Eigenverbrauches gewinnen kann und daß er im übrigen aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Hofes einen solchen Ueberschuß über die Betriebskosten erzielt, daß er sich die weiteren für den Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände (zum Beispiel Kleidung), die er auf dem Hofe selbst nicht herstellt, zu beschaffen vermag. Als Ackernahrung können daher auch Marsch- und Viehländereien gelten. Natürlich ist es ferner gleichgültig, ob der Bauer mit seiner Familie allein den Hof bearbeitet oder ob auch Fremde (Knechte, Mägde usw.) dabei Dienste leisten. Entscheidend ist, daß der Bauer mit seiner Familie von dem Hofe leben kann und daß der Hof in seinem Bestand bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung lebensfähig ist.

Beim Weinbau gilt nach dem Gesetz als Ackernahrung ein Betrieb, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht. Beim Gemüse- und Obstbau liegt dann eine Ackernahrung vor, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des § 2, Abs. 2, anzusehen wäre. Die Schwierigkeiten, die bei der Bemessung der Ackernahrung für Wein-, Obst- und Gemüsebaubetriebe auftauchen können, lassen sich meist natürlich nur von Fall zu Fall richtig entscheiden.

Was in der betreffenden Gegend Deutschlands als Ackernahrung anzusehen ist, entscheidet im Einzelfalle das Anerbengericht. Selbstverständlich ist stets erforderlich, daß eine *Hofstelle* (Gebäude) vorhanden ist.«

ordnung offenbar schöpft die letzte bundesrätliche Botschaft ihre Anregungen zur »Zwangsverwaltung«. Nur war Eugen Huber und C. Jäger kein — Goebbels beschieden...

VII.

Bedenken, die vorgeschlagene Regelung werde die *Schuldnermoral des Bauern* schädigen, seinen *landwirtschaftlichen Kredit* zerstören, sind nicht einfach von der Hand zu weisen; aber diesen Gefahren läßt sich in wirksamer Weise vorbeugen. Das Rezept hierzu enthält zum Teil der V. Abschnitt »Zwangsverwaltung« des bundesrätlichen Entwurfes vom 11. Mai 1934, zum Teil die eben erwähnte st. gallische Verordnung über die Familienheimstätten: der überschuldete und betriebene Bauer wird nicht von Haus und Hof verjagt, aber in seiner wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt und der Kontrolle eines Verwalters unterstellt, der zwar in erster Linie der Bauernfamilie die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse sichert, gleichzeitig aber auch darüber hinaus die Interessen der Gläubiger tunlichst wahrzunehmen hat. Das Damoklesschwert, unter die Zwangsverwaltung zu geraten, ist gewiß kein zu unterschätzendes Mittel gegen den Verfall der Schuldnermoral und so auch gegen den Verlust des landwirtschaftlichen Kredites. Wobei nur am Rande bemerkt sei, daß dieser Kredit unmöglich noch tiefer unter das gegenwärtige Niveau sinken kann, was Bauern, Banken, Grundbuchführer und Hilfskassen bestätigen können.

VIII.

Die gesetzliche Unpfändbarkeit des Bauernheimwesens bedeutet nur *scheinbar* ein Privileg; sie entpuppt sich vielmehr bei näherem Zusehen als die längst fällige Wiedergutmachung der rechtsungleichen Behandlung eines ganzen Arbeitsstandes.

Art. 92 SchKG. erklärt für unpfändbar in

- Ziffer 3:* die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher;
- Ziffer 7:* die gemäß Art. 519 des Obligationenrechts als unpfändbar bestellten Leibrenten;
- Ziffer 8:* die Pension eines Bürgers oder seiner Hinterlassenen, wenn derselbe im eidgenössischen oder kantonalen Militär- oder Polizeidienst verunglückt ist;
- Ziffer 9:* die Unterstützungen von seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten.

Ferner können nach Art. 93 SchKG. Lohnguthaben, Gehalte und Dienstehnkommen jeder Art, Nutznießungen und deren Erträge, Alimentationsbeträge, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Alterskassen nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Vrgl. ferner das Bundesgesetz über die

Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die Statuten der Pensionskasse und der Krankenkasse der SBB.

Was ist nun das Gewerbe des Kleinbauern anders als seine »Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente«, und zieht er in der Regel mehr aus seinem Boden, als was, nach allgemeinem Ermessen, ihm und seiner Familie »unumgänglich notwendig« ist?

Kein Stand in der Schweiz ist gegenwärtig so jämmerlich bezahlt für seiner Hände Arbeit wie der Bauer. Also geben wir den *Minimallohn* nicht nur dem Arbeiter der Industrie, sondern auch dem Arbeiter, der auf eigener Scholle werkt!

Darum fort mit der empörenden Rechtsungleichheit durch Schaffung des neuen Art. 92, Ziffer 4, SchKG.! *Nur so gewährleisten wir dem Bauer sein Existenzminimum aus eigener Arbeit*³!

IX.

Die im Gange befindliche Entschuldungsaktion zugunsten der Bauern soll durch unsere Anregungen nicht gehemmt, durch diese vielmehr wirksam ergänzt werden. Nicht zuletzt im Interesse der Bundes- und Kantonsfinanzen! Denn der neue Art. 92, Ziffer 4, SchKG. ist, wie kaum ein anderes Mittel, geeignet, die ökonomische Not unserer Bauernklasse von Stund an zu mildern, die Notwendigkeit der raschen *Kredit*-hilfe dank der gewährten *Rechtshilfe* bedeutend abzuschwächen, in vielen Fällen überhaupt zu beseitigen.

Den Wechselbeziehungen zwischen unsern Revisionsvorschlägen als Sofortprogramm und anderen Sanierungsprojekten auf lange Sicht, wie *Erbpacht* — vergleiche den in die Tiefe des Problems eindringenden

³ An einer Stelle der Botschaft wird auf die Schwierigkeiten verwiesen, die bei Sanierungen aus der gegenwärtigen Regelung der Ausscheidung der landwirtschaftlichen Kompetenzstücke entstehen. Es ist angezeigt, diesen Passus hier zu zitieren, lehrt er doch, wie der Gesetzgeber zwischen den divergierenden Gläubiger-Schuldnerinteressen immer wieder in ein Dilemma gerät, wenn er nicht den Mut aufbringt zu *neuer* Tat, das ist: *Sozialrecht* zu setzen.

Wir lesen dort: »In der Expertenkommission wurde darauf hingewiesen, daß die strikte Anwendung des Art. 92, Ziffer 4, des Schuldbetreibungsgesetzes öfters eine Schwierigkeit für die Bestätigung des Nachlaßvertrages schaffe, da danach dem Schuldner nur die wenige, für den Landwirtschaftsbetrieb ungenügende Viehware belassen werden könne, die das Gesetz als Kompetenzstücke anerkennt. Es läßt sich an die Aufstellung einer Vorschrift denken, wonach im Sanierungsverfahren die für den Betrieb unumgänglich notwendige Zahl von Kühen und anderem Vieh vor dem Verkauf zugunsten der Gläubiger geschützt würde. Eine dahingehende Ausnahmegestimmung hätte aber auch ihre Bedenken, indem sie zum Nachteil der Gläubiger ausschlagen würde, insbesondere der Kurrentgläubiger, deren Nachlaßdividende geschmälert würde (während, wo es sich um verpfändetes Vieh handelt und die dadurch sichergestellte Forderung gestundet ist, die Gläubiger einen Nachteil nicht zu befürchten hätten, vgl. Art. 16, Abs. 1, lit. e). Wir möchten immerhin die Aufmerksamkeit der Räte und ihrer Kommissionen auf die Frage lenken.«

Essay von Ernst Nobs in der Mainumner der »Roten Revue« —, Abwertung ungedeckter Hypotheken, Schulden-Sperrhypothek (»kalte« Hypothek) usw., braucht hier nicht nachgegangen zu werden. Erst lasse man den »freien Bettler« zu seiner »Heimstätte« zurückkehren, auf daß er wieder der »pur souverän« werde — das andere wird sich geben! Dann wird das Bauernheimwesen nicht nur einen »Verkehrswert« für die Spekulanten, einen »Ertragswert« für den Gläubiger besitzen, sondern endlich auch einen *Existenzwert* für seinen Inhaber erhalten.

»Den dreieinhalb Milliarden Hypotheken steht ein Ertragswert von höchstens zwei Milliarden gegenüber. Was die Industrie in einer solchen Situation tun würde, das wissen wir. Und es war und ist das einzig richtige. Daß die Landwirtschaft das nicht kann und nicht darf, das macht das Problem aus, welches keiner dort anbeißen will, wo die Naht ist.« (J. B. Rusch.)

Ceterum censeo: man beiße an!

Möglichkeiten schweizerischer Wirtschaftspolitik

Von Emil J. Walter.

Die öffentliche Diskussion über die Grundzüge der schweizerischen Wirtschafts- und Krisenpolitik nähert sich dem kritischen, entscheidenden Stadium. Reaktionäre Zirkel stellen das Begehren auf Totalrevision der Bundesverfassung. Die Katholischkonservativen spielen mit dem Gedanken des korporativen Ständestaates und spekulieren auf einen Umbau der Bundesverfassung im »christlichen« Sinne. Das freisinnige Zentrum versucht den Stoß der revisionsfreudigen Jugend durch taktische Manöver aufzufangen. In den Reihen der Bauernpartei setzt sich die Jungbauernbewegung kräftig durch. Die Arbeiterorganisationen diskutieren den »Plan der Arbeit«, die Frage der Erweiterung des Krisenprogrammes des Jahres 1932 zu einem Aktionsprogramm und Aktionsplan, sowie die Lancierung einer Kriseninitiative.

Am 19. Juli 1932 schrieben wir in einem »Unsere Wirtschaftspolitik in der Sackgasse« betitelten Artikel im »Volksrecht«:

»Die schweizerische Wirtschaftspolitik macht eine entscheidende Krise durch. In der Koalition des städtischen Bürgertums mit den Bauern, welche die Grundlage der Wirtschaftspolitik des vergangenen Jahrzehnts bildete, zeichnen sich immer deutlicher Bruchlinien ab, die auf unüberbrückbare Interessengegensätze hinweisen. Die Exportindustrie, welche als erster aller Produktionszweige von der Krise ergriffen wurde, fordert den Lohnabbau. Da man aber den entschlossenen Widerstand der Arbeiterschaft fürchtet, wird die Forderung des Lohnabbaues mit der Forderung des Preisabbaues kombiniert. Die